

Grundlagen der  
**Gebührenkalkulation**  
2022/2023

*Ohne uns läuft nix.*



## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b>	<b>3</b>
1.1.	Vorgehensweise	3
1.2.	Grundaufbau der Gebührenstruktur	3
<b>2.</b>	<b>Rechtliche Rahmenbedingungen</b>	<b>3</b>
2.1.	Berliner Betriebe-Gesetz (BerlBG) Wassergebühren- und -tarifverordnung (WasBTarV)	3
2.2.	Genehmigungsverfahren	3
2.3.	Wirtschaftsprüfungsgutachten	4
2.4.	Allgemeine gebührenrechtliche Grundsätze	4
<b>3.</b>	<b>Grundlagen der Kalkulation</b>	<b>4</b>
3.1.	Planungsprozess	4
3.2.	Schema zur Erstellung der Gebührenkalkulation	4
3.2.1.	Grundkosten	4
3.2.2.	Kalkulatorische Kosten	4
3.2.3.	Nachkalkulation	5
3.2.4.	Grund- und Mengengebühr	5
3.3.	Kostenträgerrechnung	5
3.3.1.	Kostenträger der Berliner Wasserbetriebe	5
3.3.2.	Aufteilung der Kostenträger innerhalb der Betriebsteile	6
3.4.	Mengenansätze	6
<b>4.</b>	<b>Ermittlung der Kosten und Erträge</b>	<b>7</b>
4.1.	Grundlagen	7
4.1.1.	Planungsprozess	7
4.1.2.	Kostenarten	7
4.1.3.	Leistungsarten	8
4.2.	Ansatzfähige Grundkosten	8
4.2.1.	Materialkosten	8
4.2.2.	Fremdleistungen	8
4.2.3.	Grundwasserentnahmeentgelt / Abwasserabgabe	8
4.2.4.	Personalkosten	9
4.2.5.	Sonstige betriebliche Kosten	9
4.2.6.	Steuern vom Ertrag	9
4.2.7.	Sonstige Steuern	9
4.2.8.	Leistungsverrechnung	9
4.3.	Kalkulatorische Kosten	9
4.3.1.	Abschreibungen auf Wiederbeschaffungszeitwerte	9
4.3.2.	Kalkulatorische Zinsen	10
4.3.3.	Kalkulatorische Wagnisse	11
4.4.	Ansatzfähige Erträge (Leistungen)	11
4.4.1.	Erträge aus Standrohrüberlassung	11
4.4.2.	Erträge aus Wasserverkauf/ Abwasserreinigung Umland	11
4.4.3.	Gebühren für Sonderableitung von Fäkalien u. ä.	11
4.4.4.	Aktivierete Eigenleistungen	11
4.4.5.	Sonstige Umsatzerlöse	11
4.4.6.	Sonstige Erträge	11
4.4.7.	Zinserträge	12
4.4.8.	Kostenüber- und -unterdeckungen, die in der Gebür berücksichtigt werden	12
<b>5.</b>	<b>Kosten und Erträge</b>	<b>13</b>
<b>6.</b>	<b>Glossar</b>	<b>14</b>

## 1. Einleitung

### 1.1. Vorgehensweise

Die nachfolgenden Ausführungen stellen die wesentlichen Grundlagen der Gebührenkalkulation der Berliner Wasserbetriebe dar. Hierzu werden zunächst die rechtlichen Rahmenbedingungen erläutert. Im Anschluss folgt eine Darstellung über die Grundzüge der Gebührenkalkulation.

Die Ausführungen beziehen sich auf die Gebührenkalkulation des Kalkulationszeitraums 2022/2023. Die Gebühren wurden von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PKF Fasselt Partnerschaft mbB überprüft, vom Aufsichtsrat der Berliner Wasserbetriebe festgesetzt und von der Genehmigungsbehörde des Landes Berlin (Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Umweltschutz) genehmigt.

### 1.2. Grundaufbau der Gebührenstruktur

Die Berliner Wasserbetriebe betreiben verschiedene öffentliche Einrichtungen für die jeweils Gebühren kalkuliert wurden:

Für die öffentliche Wasserversorgungsanlage:

- Wassergebühren: Mengen- und Grundgebühr.

Für die Anlage zur zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung:

- Schmutzwassergebühren: Mengen- und Grundgebühr.  
Für die Anlage zur zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung:
- Niederschlagswassergebühr: Gebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser von versiegelten Flächen.  
Für die Anlage zur dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung:
- Fäkalwassergebühr: Gebühr für die Beseitigung von Fäkalwasser in abflusslosen Abwassersammelbehältern anfallenden Abwassers,
- Fäkalschlammgebühr: Gebühr für die Beseitigung des nicht separierten Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen.

Neben einer Mengengebühr pro m<sup>3</sup> gibt es für die Wasserversorgung sowie für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung einer Grundgebühr abhängig von der Zählergröße. Für die Niederschlagswasserbeseitigung von versiegelten Flächen wird eine Gebühr pro m<sup>2</sup> berechnet.

## 2. Rechtliche Rahmenbedingungen

### 2.1. Berliner Betriebe-Gesetz (BerlBG) Wassergebühren- und -Tarifverordnung (WasBTarV)

Die Durchführung der Aufgaben der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung durch die Berliner Wasserbetriebe erfolgt gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BerlBG mit dem Ziel einer kostengünstigen, kunden- und umweltfreundlichen Leistungserbringung. Die Geschäfte der Anstalt öffentlichen Rechts sind nach kaufmännischen Grundsätzen unter Beachtung gemeinwirtschaftlicher Gesichtspunkte zu führen.

Um die Entsorgung von Abwasser auch ab dem 1. Januar 2021 ohne Umsatzsteuer zu ermöglichen und Mehrbelastungen für den Bürger zu vermeiden, wurde 2021 das Berliner-Betriebe-Gesetz neu gefasst und den Anstalten die Erhebung von Abgaben in Form von Gebühren und weiteren öffentlich-rechtlichen Abgaben- und Erstattungsregelungen ermöglicht.

Die Regelungen des BerlBG und der WasBTarV enthalten inhaltliche sowie verfahrensrechtliche Vorgaben für die Kalkulation und Bestimmung der Wasser- und Abwassergebühren. Weiter sind bestimmte Bestimmungen des Gesetzes über Gebühren und Beiträge und der Abgabenordnung anwendbar (vgl. § 16 Abs. 11 BerlBG).

Der Aufsichtsrat der Berliner Wasserbetriebe hat am 20.09.2021 beschlossen ab dem 1. Januar 2022 öffentlich-rechtliche Gebühren zu erheben. Hierzu wurden am 30.12.2021 im Amtsblatt Berlin Nr. 58 Satzungen als Ermächtigungsgrundlage veröffentlicht.

### 2.2. Genehmigungsverfahren

Die Gebühren der Berliner Wasserbetriebe unterliegen einem umfangreichen aufsichtsbehördlichen Prüfungs- und Genehmigungsverfahren, das sich auf die Prüfung sämtlicher inhaltlicher Vorgaben erstreckt. Die Genehmigung ist unter Berücksichtigung der Vollständigkeit aller benötigten Unterlagen und insbesondere eines Wirtschaftsprüfungsgutachtens spätestens drei Monate vor dem Zeitpunkt zu beantragen, zu dem sie wirksam werden soll.

Die Gebührensätze des Kalkulationszeitraums 2022/2023 wurden von der Genehmigungsbehörde des Landes Berlin (Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz) genehmigt.

### 2.3. Wirtschaftsprüfungsgutachten

Die Kalkulationsunterlagen der Berliner Wasserbetriebe müssen vor Beginn des aufsichtsbehördlichen Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens durch ein in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde und vom Aufsichtsrat bestelltes Wirtschaftsprüfungsunternehmen geprüft werden. Dieses hat festzustellen, ob die Gebühren dem Äquivalenzprinzip und dem Grundsatz der Gleichbehandlung genügen. Erst wenn dies gutachterlich bestätigt wird, werden die Gebühren vom Aufsichtsrat festgesetzt und der Genehmigungsbehörde zur Genehmigung eingereicht.

Die Gebührensätze des Kalkulationszeitraums 2022/2023 wurden von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PKF Fasel Partnerschaf mbB überprüft und bestätigt.

### 2.4. Allgemeine gebührenrechtliche Grundsätze

Neben den ausdrücklichen landesrechtlichen Vorgaben gelten auch die allgemeinen, in Literatur und Rechtsprechung entwickelten, gebührenrechtlichen Grundsätze für die Kalkulation der Gebühren.

## 3. Grundlagen der Kalkulation

### 3.1. Planungsprozess

Zur Erstellung des Wirtschaftsplans als Grundlage der Gebührenkalkulation ist ein mehrmonatiger Planungsprozess bei den Berliner Wasserbetrieben implementiert. Der Planungsprozess wird hinsichtlich der terminlichen Abfolge vom zentralen Controlling bestimmt. Die Ergebnisse aus dem Prozess sind die Basis für die Gebührenkalkulation.

### 3.2. Schema zur Erstellung der Gebührenkalkulation

§ 1 Abs. 1 WasBTarV und § 16 Abs. 7 BerlBG legen fest, dass als betriebswirtschaftlich ansatzfähige Kosten der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung die Grundkosten und die kalkulatorischen Kosten gelten. Nach Division der ansatzfähigen Kosten durch die geplanten Mengen ergeben sich die Gebühren.

Gemäß § 22 Abs. 2 BerlBG sind dem Antrag auf Genehmigung mindestens folgende Unterlagen beizufügen:

- der testierte Jahresabschluss des dem laufenden Geschäftsjahr vorhergehenden Geschäftsjahres
- der Wirtschaftsplan für die Kalkulationsperiode unter Beachtung aktueller Erkenntnisse und unter Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes sowie
- die darauf bezogene Überleitungsrechnung zur Kalkulation der Gebühren.

Darüber hinaus werden weitere umfangreiche Unterlagen zur Erläuterung der Kostenansätze in der Gebührenkalkulation erstellt.

Vor Einreichung des Antrages auf Genehmigung und der dazugehörigen Unterlagen bis spätestens zum 30. September wird die Gebührenkalkulation von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfungsunternehmen geprüft. Bei der Prüfung werden Änderungen bei den Kalkulationsansätzen gegenüber der Vorjahreskalkulation und deren Ansatzfähigkeit bewertet sowie die einzelnen Kostenansätze analysiert und der Höhe nach plausibilisiert.

#### 3.2.1. Grundkosten

Die Kostenansätze in der Gebührenkalkulation werden durch Überleitung der Grundkosten aus den Aufwendungen der Wirtschaftsplanung ermittelt. Grundkosten sind die Aufwendungen, welche unverändert als Kosten übernommen werden. § 1 Abs. 2 WasBTarV bestimmt, dass die Grundkosten die betrieblichen Kosten und Abgaben abzüglich der betrieblichen Erträge (Leistungen) umfassen.

Wie aus dem Schema 3.2. ersichtlich wird, sind die Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, die Materialaufwendungen, die Personalaufwendungen und die sonstigen betrieblichen Aufwendungen aus der Wirtschaftsplanung auch Bestandteil der Gebührenkalkulation.

#### 3.2.2. Kalkulatorische Kosten

Neben diesen Grundkosten zählen auch die kalkulatorischen Kosten zu den betriebswirtschaftlich ansatzfähigen

Kosten. Nach § 1 Abs. 3 WasBTarV umfassen diese Kosten die kalkulatorischen Abschreibungen auf Wiederbeschaffungszeitwerte (WBZW), die kalkulatorischen Zinsen und die sonstigen kalkulatorischen Kosten.

Zur Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen auf Wiederbeschaffungszeitwerte verwenden die Berliner Wasserbetriebe das so genannte Indexverfahren. Danach werden die ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten jährlich mit einem geeigneten amtlichen Preisindex indiziert und aus den so ermittelten Wiederbeschaffungszeitwerten, unter Berücksichtigung der Nutzungsdauer jedes Anlagegegenstandes, die Abschreibungen ermittelt. Es handelt sich um ein übliches und anerkanntes Verfahren.

Kalkulatorische Zinsen stellen Kosten dar, die für die Bereitstellung des betriebsnotwendigen Kapitals angesetzt werden (§ 1 Abs. 3 WasBTarV). Das zu verzinsende betriebsnotwendige Kapital setzt sich nach der Anlage zu § 2 WasBTarV aus dem betriebsnotwendigen Vermögen, vermindert um das Abzugskapital zusammen. Der Zinssatz wird gem. § 16 Abs. 12 BerlBG vom Senat durch Rechtsverordnung bestimmt. Das betriebsnotwendige Kapital ist nach § 16 Abs. 9 BerlBG jährlich durch den vom Senat festgelegten Zinssatz angemessen kalkulatorisch zu verzinsen. Die Höhe des festzulegenden Zinssatzes entspricht mindestens der durchschnittlichen Rendite zehnjähriger deutscher Bundesanleihen bezogen auf den Betrachtungszeitraum der abgeschlossenen 20 Jahre, die dem jeweils nach Absatz 1 Satz 2 gewählten Kalkulationszeitraum zum Zeitpunkt der Antragstellung gemäß § 22 Abs. 2 vorausgehen.

Nach § 1 Abs. 3 WasBTarV zählen die Wagniskosten dem Grunde nach zu den ansatzfähigen kalkulatorischen Kosten. Diese dienen dem Ausgleich von Risiken für nicht versicherbare oder

nicht versicherte Einzelwagnisse. Ansatzfähig sind nach § 1 Abs. 2 WasBTarV die Anlage-, Bestände- und Vertriebswagnisse, wobei der gemittelte Durchschnittswert der letzten fünf Jahre zu Grunde zu legen ist.

### 3.2.3. Nachkalkulation

Nach § 16 Abs. 10 BerlBG werden Kostenüber- und Kostenunterdeckung durch eine Nachkalkulation für den dem laufendem Kalkulationszeitraum vorangehenden

Kalkulationszeitraum ermittelt. Damit werden etwaige Abweichungen zu den zum Zeitpunkt der Gebührengenehmigung angenommenen Kosten ermittelt. Diese müssen innerhalb der folgenden zwei Kalkulationszeiträume ausgeglichen werden.

### 3.2.4. Grund- und Mengengebühr

Die Gebühren für Wasser und (zentrales) Schmutzwasser setzen sich aus einer Grund- und einer Mengengebühr zusammen.

Die Grundgebühr wird für die Bereitstellung der öffentlichen Einrichtung erhoben. Die Mengengebühr berechnet sich nach der genutzten Trinkwassermenge pro Kubikmeter (1 Kubikmeter entspricht 1.000 Liter)

Die Grundgebühr wird tageweise berechnet und richtet sich nach der Größe des eingebauten Hauptwasserzählers ( $Q_3/Q_n$ ) und, bei Zählern bis zur Zählergröße  $Q_3 10/Q_n 6$ , auch nach der jährlich darüber genutzten Wassermenge.

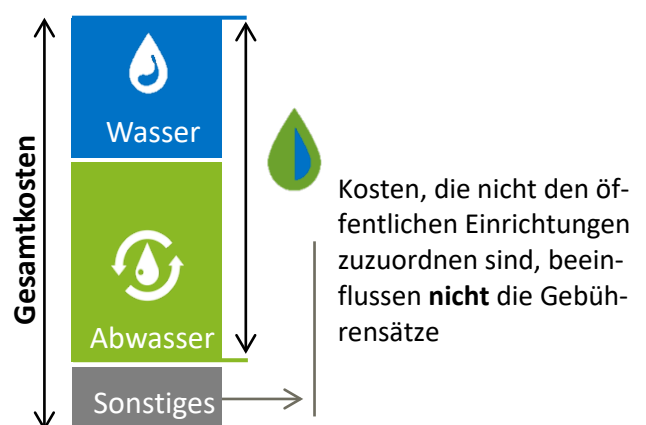
Die Mengengebühr berechnet sich nach der genutzten Trinkwassermenge pro Kubikmeter (1 Kubikmeter entspricht 1.000 Liter)

## 3.3. Kostenträgerrechnung

### 3.3.1. Kostenträger der Berliner Wasserbetriebe

Die Kostenträgerplanung ist in die Wirtschaftsplanung eingebunden. Jede Organisationseinheit ermittelt ihre Kostenansätze auch unter dem Gesichtspunkt der Zuordnung auf einen Kostenträger.

Die Gesamtkosten der Berliner Wasserbetriebe verteilen sich auf folgende Kostenträger:



Alle Kosten im Zusammenhang mit Leistungen für sonstige Kostenträger („Sonstige“) werden gesondert ermittelt. Die Kosten des Kostenträgers „Sonstige“ sind nicht Bestandteil der Gebührenkalkulation. Sie werden zum Teil gegenüber dem Antragsteller als gesonderte Verwaltungskosten erhoben oder in Rechnung gestellt. Dazu gehören Leistungen wie Bauwasseranschlüsse, Spülen von Anschlussleitungen, Schadenersatzleistungen rund um den Wasserzähler, wenn der Kunde den Schaden verursacht hat, Ablesungen zu besonderen Terminen, Standardrohrverleih, etc.

### 3.3.2. Aufteilung der Kostenträger innerhalb der Betriebsteile

Innerhalb der beiden Betriebsteile gibt es folgende Kostenträger:

Betriebsteil Wasserversorgung:

- Trinkwasser - einschl. Hausanschlüsse
- Sonstige

Betriebsteil Abwasserentsorgung:

- Schmutzwasser - einschl. Hausanschlüsse
- Niederschlagwasser der privaten Grundstücke
- Niederschlagwasser der öffentlichen Straßen und Plätze
- Fäkalwasser
- Fäkalschlamm
- Sonstige

Die Verteilung der Kosten innerhalb der Kostenträgergruppe Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser für private und öffentliche Flächen und dezentrale Schmutzwasserbeseitigung) erfolgt auf der Basis der zuletzt erstellten IST-Kostenverteilung laut Betriebsabrechnungsbogen. Für die Gebührenkalkulation 2022/2023 wird dies per 31. Dezember 2020 zu Grunde gelegt. Dabei erfolgt die Verteilung der Grundkosten und der kalkulatorischen Kosten nach den dort ermittelten prozentualen Anteilen.

Die Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung von öffentlichen Straßen und Plätzen werden dem Land Berlin zugeordnet.

Prozentuale Aufteilung des Kostenträgers Abwasser für die Kalkulation 2022/2023:

Kostenträger	Plan 2022/2023
Schmutzwasser	66,186%
Regenwasser privat	18,035%
Regenwasser Land Berlin	15,504%
Fäkalwasser	0,262%
Fäkalschlamm	0,013%
<b>Abwasser Gesamt</b>	<b>100,000%</b>

### 3.4. Mengenansätze

Für die Planung der gesamten Verbrauchsmenge Wasser unterscheiden die Berliner Wasserbetriebe in Jahresverbrauch der Haushalte und Verbrauch durch Gewerbe und Industrie. Für die Planung des Jahresverbrauchs der Haushalte werden die aktuellen Einwohnerentwicklungen (Quelle: Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales) und der spezifische Verbrauch pro Einwohner und Tag berücksichtigt. Zuzüglich der Vorjahreswerte für den Verbrauch durch Gewerbe und Industrie ergibt sich eine Basismenge.

Berechnung Planmengen 2022		Plan 2022
Einwohnerentwicklung Berlin	Anzahl	3.807.246
spezifischer Verbrauch	l/d	112,0
Jahresverbrauch Haushalte	Tm <sup>3</sup>	155.681
Jahresverbrauch Gewerbe u. Industrie	Tm <sup>3</sup>	35.225
Jahresverbrauch Sonstige	Tm <sup>3</sup>	21.792
<b>Wasserverkauf Berlin</b>	<b>Tm<sup>3</sup></b>	<b>212.698</b>
Anteil Schmutzwasser	%	95,0%
<b>Schmutzwasser Berlin</b>	<b>Tm<sup>3</sup></b>	<b>202.063</b>

Die Schmutzwassermengen leiten sich aus den verbrauchten Wassermengen ab. Dabei wird ein prozentualer Abschlag für das Sprengwasser berücksichtigt, der sich aus der tatsächlichen Abrechnung der letzten fünf Vorjahre ergibt.

Für die Einleitung von Niederschlagswasser in die Regen- oder Mischwasserkanalisation wird eine Gebühr anhand der versiegelten Flächen, wie z.B. Dächer und Wege, von denen Niederschlagswasser in die Kanalisation fließt, erhoben. Die niederschlagswasserrelevanten privaten Grundstücksflächen werden aus ständig aktualisierten Grundstücksdatenbanken ermittelt. Die für 2022 ermittelte Fläche beträgt demnach 77.653 Tm<sup>2</sup>.

Die geplante Menge für Fäkalwasser wird nach dem Wasserverbrauch der Kunden mit abflusslosen Sammelgruben ermittelt. Für 2022 beträgt die geplante Menge 934 Tm<sup>3</sup>.

Zur Ermittlung der geplanten Menge für Fäkalschlamm werden die Ist-Mengen der Vorjahre herangezogen. Als Fäkalschlamm wird das Abwasser insbesondere aus Kleinkläranlagenabgerechnet. Die Menge für 2022 beträgt 7,5 Tm<sup>3</sup>.

## 4. Ermittlung der Kosten und Erträge

### 4.1. Grundlagen

#### 4.1.1. Planungsprozess

Bei den Berliner Wasserbetrieben wird die für die Gebührenkalkulation notwendige Kosten- und Ertragsplanung durch die Organisationseinheit Planung/Controlling vorgenommen. Das zentrale Controlling gibt dem dezentralen Controlling allgemeine Planvorgaben. Hauptvorgaben für die Kalkulation der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie des Grundwasserentnahmeentgelts, sind die geplanten Verkaufsmengen für Trinkwasser und Schmutzwasser.

Die Berliner Wasserbetriebe verfügen über eine differenzierte Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerplanung und -rechnung. Der Planungsprozess erfolgt grundsätzlich bottom-up. Bei der Bottom-up-Planung beginnt die Planung auf der untersten Planungsebene. Jede Organisationseinheit plant die für sie anfallenden Kosten und Erträge auf die entsprechenden Kostenstellen. Die Teilpläne werden an das zentrale Controlling weitergeleitet, wo sie koordiniert zusammengefasst werden. Durch diese differenzierte Darstellung ist eine ordnungsgemäße und transparente Kosten- und Ertragsplanung gewährleistet.

Die Planung berücksichtigt zum einen die Erfahrung und Einschätzung der Organisationseinheiten. Gleichzeitig werden aber auch übergeordnete Optimierungsprojekte und Rationalisierungsvorgaben berücksichtigt. Diese umfassen sowohl die technischen als auch die Verwaltungsbereiche.

Die Zusammenführung aller Daten erfolgt systemunterstützt innerhalb einer integrierten Planungsrechnung.

Die so ermittelten Gesamtdaten werden vom zentralen Controlling auf Plausibilität geprüft. Dazu werden mit allen Organisationseinheiten Planungsgespräche durchgeführt.

#### 4.1.2. Kostenarten

In § 1 Abs. 2 WasBTarV werden die betrieblichen Kostenarten wie folgt konkretisiert: Kosten für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, in Anspruch genommene Fremdleistungen, Personalkosten, sonstige Kosten für den Geschäfts- und Betriebsbereich und außerdem die Zuführung von Rückstellungen. Unter dem Begriff Abgaben sind Steuern, Gebühren und Beiträge sowie Abwasserabgaben, Grundwasserentnahmeentgelte und Straßennutzungsentgelte zusammengefasst.

§ 1 Abs. 3 WasBTarV sagt aus: „Zu den kalkulatorischen Kosten zählen Abschreibungen sowie kalkulatorische Wagnisse und Zinsen. Abschreibungen ergeben sich nach Teilung der Wiederbeschaffungszeitwerte durch die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer. Sonderabschreibungen und steuerlich veranlasste erhöhte Absetzungen sowie Zuschüsse und Zuwendungen Dritter bleiben außer Betracht“.

Nach § 4 WasBTarV sind die ansatzfähigen Kosten auf Basis der Wirtschaftsplanung für den Kalkulationszeitraum unter Beachtung aktueller Erkenntnisse zu berücksichtigen.

Zusammengefasst werden folgende Kostenarten in der Gebührenkalkulation berücksichtigt:

- Material inkl. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
- Fremdleistungen für Instandhaltung und sonstige Fremdleistungen
- Grundwasserentnahmeentgelt/ Abwasserabgabe
- Personalkosten
- Kalkulatorische Abschreibungen auf Wiederbeschaffungszeitwerte
- Kalkulatorische Zinsen
- Kalkulatorische Wagnisse
- Steuern vom Ertrag – ohne Körperschaftsteuer
- Sonstige Steuern (Grundsteuer, Kfz-Steuer, Umsatzsteuer)



### 4.1.3. Leistungsarten

Nach § 1 Abs. 2 WasBTarV sind von den betrieblichen Kosten die sog. Nebenerlöse in Abzug zu bringen.

Folgende Nebenerlöse werden in der Kalkulation berücksichtigt:

- Erlöse aus Standrohrüberlassung
- Erträge aus Wasserverkauf/  
Abwasserreinigung Umland
- Gebühren für Sonderableitung von Fäkalien,  
Schlamm Entsorgung u. ä.
- Aktivierte Eigenleistungen
- Sonstige Umsatzerlöse
- Sonstige Erträge
- Zinserträge

Die Gebühren für die betrieblichen Nebenleistungen werden in der Regel alle 2 Jahre von den Berliner Wasserbetrieben kalkuliert und in der Verwaltungskostensatzung bestimmt.

## 4.2. Ansatzfähige Grundkosten

### 4.2.1. Materialkosten

Der Anteil der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe an dem zu deckenden Gebührenbedarf beträgt 2022/2023 für Wasser 5 % und für Abwasser 5 %. Die Kosten werden überwiegend auf Basis der Trinkwasserfördermengen und Abwasserreinigungsmengen kalkuliert. Den Hauptanteil dieser Kosten bilden die Stromkosten mit rd. 60 – 80 %. Den Hauptanteil an den Materialkosten bildet das Instandhaltungsmaterial. Der Anteil an dem zu deckenden Gebührenbedarf beträgt rd. 1 %.

### 4.2.2. Fremdleistungen

Der Anteil der Kosten für bezogene Fremdleistungen an der Gebühr beträgt für die Abwasserentsorgung 12 % und für den Betriebsteil Wasserversorgung 6 %. Die bezogenen Fremdleistungen beinhalten die Instandhaltungskosten für verschiedene Betriebsbereiche und sonstigen Kosten. Die Fremdleistungen für Instandhaltung betreffen die Wasser-, Klär- und Pumpwerke, die Netzsicherungen, die Fahrzeuginstandhaltung sowie den Verwaltungsbereich. Für die einzelnen Betriebsbereiche werden Instandhaltungsmaßnahmenpläne erstellt. Darüber hinaus werden sonstige Fremdleistungen kalkuliert.

Diese betreffen die Entsorgung des Klärschlammes, Pflasterarbeiten von Tiefbauämtern, Gebäudereinigung sowie technische Gutachten und Pflichtprüfungen.

### 4.2.3. Grundwasserentnahmeentgelt / Abwasserabgabe

Das Grundwasserentnahmeentgelt sowie die Abwasserabgabe stellen nach § 1 Abs. 2 WGTVO ansatzfähige Kosten dar. Dementsprechend haben die Berliner Wasserbetriebe das Grundwasserentnahmeentgelt bei der Kalkulation der Wassergebühren und die Abwasserabgabe bei der Kalkulation der Abwassergebühren berücksichtigt.

Das Grundwasserentnahmeentgelt hat 2022/2023 einen Anteil an der Gebühr der Wasserversorgung i. H. v. 14 %. Nach § 13 a des Berliner Wassergesetzes (BWG) ist in Berlin für jeden Kubikmeter entnommenes, zutage gefördert, zutage geleitetes oder abgeleitetes Grundwasser ein Grundwasserentnahmeentgelt von 0,31 € zu entrichten. Für die in Brandenburg ansässigen Wasserwerke ist das Grundwasserentnahmeentgelt gemäß Brandenburger Wassergesetz (BbgWG) seit dem 1. Januar 2001 mit 0,10 €/m<sup>3</sup> festgesetzt.

Die Abwasserabgabe hat einen Anteil an den gebührenfähigen Gesamtkosten der Abwasserentsorgung i. H. v. 3 %. Nach dem Abwasserabgabengesetz (AbwAG) wird eine Abgabe für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer durch die Länder erhoben. Auch das Land Brandenburg erhebt eine Niederschlagswasserabgabe von rd. 140 T€ pro Jahr. Als Abwasser gilt sowohl Schmutz- als auch Niederschlagswasser. Die zu entrichtende Abwasserabgabe richtet sich nach der Schadstofffracht des Abwassers, die in Schadeinheiten bestimmt wird. Nach § 10 Abs. 3 AbwAG können die Berliner Wasserbetriebe einen Antrag auf Verrechnung stellen, wenn bei der Errichtung von Abwasserbehandlungsanlagen eine Minderung der Schadstofffracht zu erwarten ist (sog. verrechenbare Abwasserabgabe). Die Berliner Wasserbetriebe passivieren diese verrechenbare Abwasserabgabe auf der Grundlage entsprechender Bescheide durch die Wasserbehörde als Zuschuss Dritter in einen Sonderposten. Insofern reduziert sich zugunsten der Gebührenzahler die kalkulatorische Verzinsung.



#### 4.2.4. Personalkosten

2022/2023 haben die Personalkosten der Gebühr für die Wasserversorgung einen Anteil von 38 %, für Abwasserentsorgung von 33 %. Darin enthalten sind Löhne, Gehälter, Ausbildungsvergütungen, Leistungsprämien, Versorgungsaufwand, Unfallversicherung sowie die geplante Inanspruchnahme der Rückstellung für Altersteilzeit bzw. Vorruhestand. Die Grundlage für die Berechnung und Zahlung der Entgelte sind neben dem Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V) vom 05. Oktober 2000 in der geltenden Fassung des 15. Änderungstarifvertrages vom 25. Oktober 2020, der landesbezirkliche Tarifvertrag zur Anwendung des Tarifvertrages Versorgungsbetriebe (TV-V) für die Arbeitnehmer der Berliner Wasserbetriebe AÖR (TV-AnwTV-V/BWB) vom 14. April 2005 sowie der Tarifvertrag zur Ablösung des Zusatztarifvertrages Berliner Wasserbetriebe Nr. 1 in der Fassung des 1. Änderungstarifvertrages vom 10. April 2008.

#### 4.2.5. Sonstige betriebliche Kosten

Die Sonstigen betrieblichen Kosten für den Betriebsteil Wasserversorgung sind 2022/2023 mit rd. 8 % an den Gebühren beteiligt. Für den Betriebsteil Abwasserentsorgung beträgt der Anteil rd. 6 %. Hier werden Überlassungen, Versicherungen, Bürobedarf, Telekommunikationsleistungen, Informationskosten, Fortbildungs- und Reisekosten, Beratungskosten, sonstige Fremdleistungen sowie die Sondernutzungsentgelte für im öffentlichen Straßenland befindliche Rohrleitungen bzw. Kanäle kalkuliert.

Betrieb befindliche Leitungen, Kanäle und ähnliche Anlagen, die keine Hausanschlüsse sind, sind 1,00 €/m im Jahr zu entrichten. Für stillgelegte Anlagen, Leitungen, Kanäle, Gleise und ähnliche Anlagen, die ohne Funktion im Straßenland verblieben sind, sind es 10,00 €/m im Jahr.

#### 4.2.6. Steuern vom Ertrag

2022/2023 stellen die Steuern vom Ertrag für den Betriebsteil Wasserversorgung einen Anteil von 4 % der Gebühr dar. Es handelt sich hier ausschließlich um Gewerbeertragsteuer. Die Körperschaftsteuer ist nicht gebührenwirksam. Die Abwasserentsorgung ist grundsätzlich eine hoheitliche Aufgabe, die von Ertragsteuern befreit ist.

#### 4.2.7. Sonstige Steuern

Die sonstigen Steuern im Betriebsteil Wasserversorgung haben 2022/2023 einen Anteil am zu deckenden Gebührendbedarf von 0,2 %, für den Betriebsteil Abwasserentsorgung einen Anteil i. H. von 0,9 %. Darin enthalten sind Kfz-Steuern und Grundsteuern. Den größten Anteil bildet die Umsatzsteuer.

#### 4.2.8. Leistungsverrechnung

Die Leistungsverrechnungen sind keine Grundkosten im eigentlichen Sinne. Da sie die Gebühr (im Betriebsteil Wasserversorgung mit -3 % und in der Abwasserentsorgung mit -1 %) beeinflussen, werden sie hier dargestellt. Wenn Leistungen von Mitarbeitenden für Dritte erbracht werden, erfolgt eine Leistungsverrechnung auf Drittkostenträger. Bestandteil der Verrechnungen sind Personalkosten und die Arbeitsplatzkosten des Angestellten.

### 4.3. Kalkulatorische Kosten

#### 4.3.1. Abschreibungen auf Wiederbeschaffungszeitwerte

Die Berliner Wasserbetriebe ermitteln jährlich die Wiederbeschaffungszeitwerte für die einzelnen Anlagengüter. Dafür werden die anerkannten und üblichen „Indexreihen und Umwertungsfaktoren zur Umrechnung von Anschaffungs- auf Tagesneuwerte“ der WIBERA Wirtschaftsberatung AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, herangezogen.

Mit Hilfe der Indexreihen werden die Wiederbeschaffungszeitwerte aus den Anschaffungs- und Herstellungswerten des jeweiligen Anschaffungsjahres ermittelt. Diese historischen Werte werden anhand der Indizes auf den gewählten Stichtag umgerechnet. Auf der Basis der so errechneten Werte (Wiederbeschaffungszeitwerte) werden die kalkulatorischen Abschreibungen unter Zugrundelegung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern ermittelt.

Die Berliner Wasserbetriebe arbeiten mit insgesamt 21 verschiedenen Indexreihen. Auf Basis von Originalindizes aus diesen Indexreihen werden Mischindizes gebildet. Dabei werden die Einzelkomponenten jeweils mit einem bestimmten Prozentsatz angesetzt, um einen verursachungsgerechten Gesamtkomplex darzustellen.

Der Anteil der Abschreibungen an den Gebühren beträgt 2022/2023 für Wasser 31 % und für Abwasser 41 %. Da der Betriebsteil Abwasserentsorgung ein wesentlich höheres Anlagevermögen als der Betriebsteil Wasserversorgung besitzt, sind die Abschreibungen entsprechend höher.

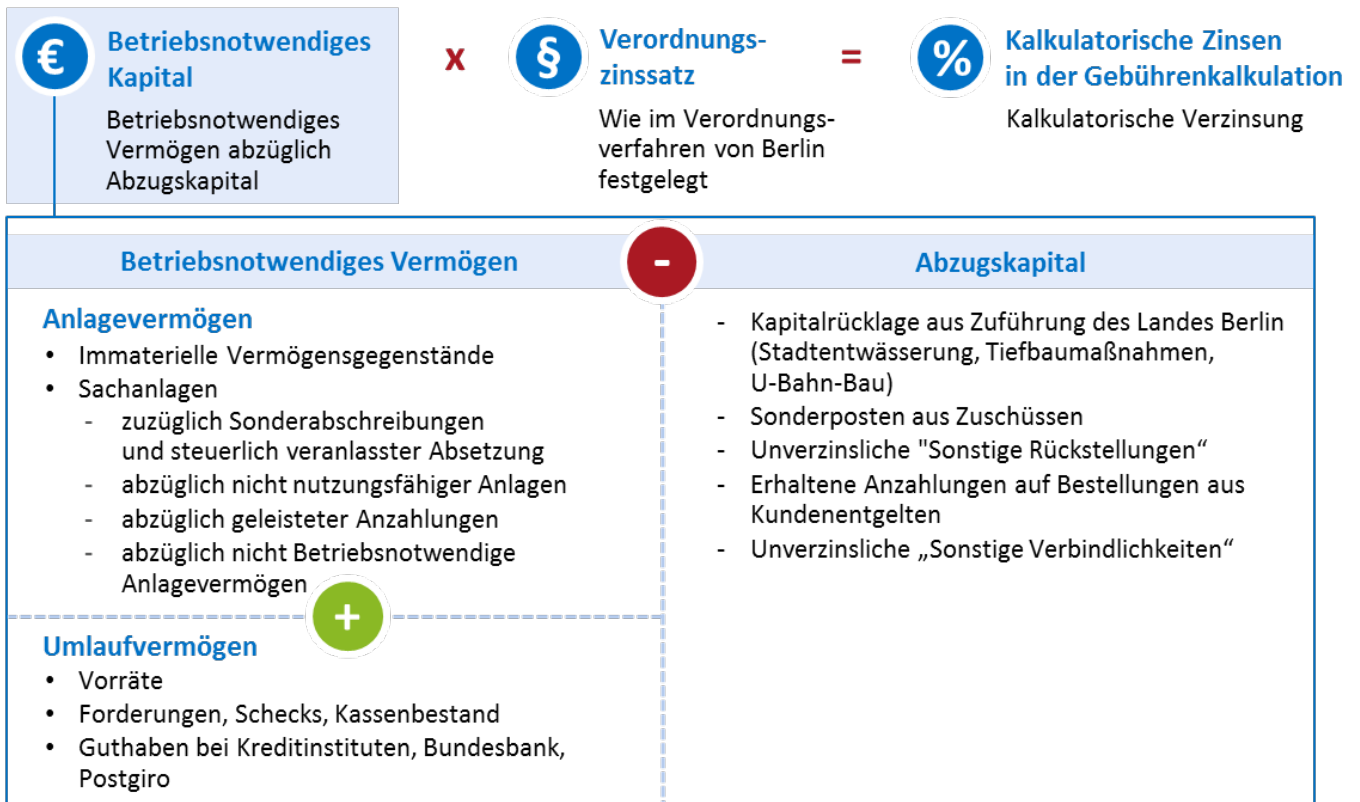
#### 4.3.2. Kalkulatorische Zinsen

Der Anteil der kalkulatorischen Zinsen am zu deckenden Gebührenbedarf beträgt für Wasser 12 % und für Abwasser 17 %.

Kalkulatorische Zinsen stellen Kosten dar, die für die Bereitstellung des betriebsnotwendigen Kapitals angesetzt werden (§ 1 Abs. 3 WasBTarV). Das zu verzinsende betriebsnotwendige Kapital setzt sich nach der Anlage zu § 2 WasBTarV aus dem betriebsnotwendigen Vermögen, vermindert um das Abzugskapital, zusammen. Das Abzugskapital beinhaltet Passivposten der Bilanz, die dem

Unternehmen ohne Berechnung von Zinsen zur Verfügung gestellt wurden. Die entsprechenden Bilanzpositionen sind nach der WasBTarV mit den gemittelten Durchschnittswerten der jeweiligen Jahre des Kalkulationszeitraums anzusetzen.

Dabei werden die durchschnittlich gebundenen Vermögenswerte aus dem arithmetischen Mittel der Restbuchwerte zu Anfang der Periode sowie zum Ende der Periode berechnet. Mit dieser Vorgehensweise werden Zu- und Abgänge jeweils zur Mitte des Geschäftsjahres angenommen.



Das so ermittelte betriebsnotwendige Vermögen ist die Basis für die Verzinsung mit dem Verordnungszinssatz. Für die Kalkulation 2022 beträgt der vom Land Berlin festgesetzt Zinssatz 4,4%.

### 4.3.3. Kalkulatorische Wagnisse

Der Anteil der Wagniskosten an den Gebühren beträgt für Wasser und Abwasser weniger als 1 % Anteil an den Gebühren.

Nach § 1 Abs. 3 WasBTarV zählen die Wagniskosten zu den ansatzfähigen kalkulatorischen Kosten. Kalkulatorische Wagniskosten dienen dem Ausgleich von Risiken für nicht versicherbare oder nicht versicherte Einzelwagnisse. In der Kalkulation sind das Anlage-, Bestände- und Vertriebswagnis berücksichtigt. Einzelwagnisse sind mit der Leistungserstellung in den verschiedenen betrieblichen Tätigkeitsbereichen verbundene Verlustgefahren, deren Ansatz nur zulässig ist, wenn diese nicht über Versicherungen abgedeckt sind (sog. „Eigenversicherung“). Von den Begrifflichkeiten her, hat sich der Landesgesetzgeber an den Vorschriften des öffentlichen Preisrechts (VO PR Nr. 30/53, LSP) orientiert.

Nach § 1 Abs. 3 WasBTarV sind die kalkulatorischen Wagniskosten „als gemittelter Durchschnittswert von fünf Jahren unter Einbeziehung des Kalkulationszeitraums“ zugrunde zu legen.

Bei den Berliner Wasserbetrieben werden folgende Wagnisse in der Kalkulation berücksichtigt:

#### Anlagenwagnis

Das Anlagenwagnis wird auf der Grundlage der tatsächlich entstandenen Verluste ermittelt. Ziel ist es, die in der Vergangenheit tatsächlich aufgetretenen und wertmäßig feststellbaren Verluste mittelfristig mit den kalkulatorisch verrechneten Wagniskosten zum Ausgleich zu bringen. Die Berliner Wasserbetriebe berücksichtigen bei der Ermittlung der Anlagenwagniskosten die Teilwertabschreibungen, Verluste aus Sachanlagenabgängen, Abbruchkosten und die über den Restbuchwert hinausgehenden Erträge aus Anlagenabgängen.

#### Beständewagnis

Das Beständewagnis wird auf Basis der im Aufwand der Vorjahre gebuchten Verluste an Vorräten ermittelt. Als Beständewagnis sind vor allem Güteminderung, Diebstahl, Preissenkung bei Rohstoffen, Überalterung und Schwund zu nennen.

#### Vertriebswagnis

Das Vertriebswagnis wird auf Basis der in den Vorjahren gebuchten Ausfälle von Forderungen ggü. Kunden ermittelt.

## 4.4. Ansatzfähige Erträge (Leistungen)

### 4.4.1. Erträge aus Standrohrüberlassung

Hierbei handelt es sich um Gebühreneinnahmen aus der Bereitstellung öffentlicher Wasserentnahmestellen (Standrohre), die in voller Höhe dem Kostenträger Wasserversorgung gutgeschrieben werden.

### 4.4.2. Erträge aus Wasserverkauf/ Abwasserreinigung Umland

Neben der Versorgung mit Wasser sowie der Ableitung und Reinigung von Abwasser im Aufgabengebiet der Berliner Wasserbetriebe finden auch Leistungen für andere Aufgabenträger statt. Diese Erträge kommen den gebührenrelevanten Kostenträgern und damit dem Berliner Gebührenkunden zu Gute.

### 4.4.3. Gebühren für Sonderableitung von Fäkalien u. ä.

Diese Gebühren betreffen ausschließlich den Betriebsteil Abwasserentsorgung. Die Erlöse aus Sonderableitungen von Fäkalien aus dem Umland, die direkt über Fäkalieinlassstellen eingeleitet werden, entlasten den Kostenträger Fäkalwasser. Zudem werden dem Kostenträger Schmutzwasser die Gebühren aus der Ableitung von kontaminiertem Grundwasser gutgeschrieben.

### 4.4.4. Aktivierte Eigenleistungen

Die Arbeitsleistung der Ingenieure der Berliner Wasserbetriebe, die als Bestandteil der Herstellkosten für das Anlagevermögen ausgewiesen werden können, vermindern die in der Gebühr anzusetzenden Kosten um 7 % im Betriebsteil Wasserversorgung und 5 % im Betriebsteil Abwasserentsorgung. Der Stundenverrechnungssatz ist auf Basis von Herstellungskosten ermittelt worden.

### 4.4.5. Sonstige Umsatzerlöse

Zu den sonstigen Umsatzerlösen gehören Kostenerstattungen von Dritten, Erträge aus Vermietung und Verpachtung und Erträge aus Sonderposten für GA Mittel, die der Gebühr gutzuschreiben sind.

### 4.4.6. Sonstige Erträge

Zu den sonstigen betrieblichen Erträgen zählen Erträge aus Schadensersatzleistungen, aus Inkasso und sonstigen Erstattungen.

#### **4.4.7. Zinserträge**

Im geringen Umfang werden Zinserträge erzielt, die gebührenmindernd wirken.

#### **4.4.8. Kostenüber- und -unterdeckungen, die in der Gebührenkalkulation berücksichtigt werden**

Die Herstellung von Haus-/Grundstücksanschlüssen und die Unterhaltung und Erneuerung dieser Anlagen werden durch die BWB durchgeführt. Hierfür wird ein Kostener-satz erhoben. Es können sich Über- oder Unterdeckun-gen ergeben. Diese werden in der Gebühr berücksichtigt.

Überdeckungen aus Windenergieanlagen und Photovol-taikanlagen, die im Eigentum der BWB sind, werden dem Gebührenkunden ebenfalls gutgeschrieben. Unterdek-kungen gehen zu Lasten des Ergebnisses und sind nicht gebührenrelevant.

Laut BerIBG müssen Kostenüberdeckungen und Kosten-unterdeckungen der jeweiligen Gebühr, die sich aus den Nachkalkulationen ergeben, innerhalb der folgenden zwei Kalkulationszeiträume ausgeglichen werden. Diese Beträge sind Bestandteil der Vorkalkulationen.

## 5. Kosten und Erträge

### Kalkulation 2022/2023

Kosten (in T€)	Trinkwasser	%	Schmutzwasser	Fäkalwasser	Fäkal-schlamm	Niederschlagswasser priv. Grundstk.	Summe Abwasser	%
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	20.532	5,0%	25.864	181	10	5.845	31.900	5,2%
2. Material	5.912	1,4%	5.791	40	2	1.306	7.140	1,2%
3. Fremdleistungen	22.776	5,6%	58.699	409	22	13.219	72.349	11,7%
4. Grundwasserentnahmeentgelt bzw. Abwasserabgabe	56.602	13,8%	17.224	40	0	3.936	21.201	3,4%
5. Innenumsatz und Sachkostenverrechnung Materialaufwand	1.813	0,4%	532	4	0	120	655	0,1%
6. Personalkosten	156.740	38,3%	172.720	912	38	27.436	201.106	32,6%
7. Kalkulatorische Abschreibungen auf Wiederbeschaffungszeitwerte	126.974	31,0%	176.520	382	23	74.524	251.448	40,7%
8. Sonstige betriebliche Kosten	34.079	8,3%	28.863	201	11	6.503	35.578	5,8%
9. Innenumsatz und Sachkostenverrechnung Sonst. betriebl. Kosten	815	0,2%	4.301	30	2	970	5.303	0,9%
10. Kalkulatorische Zinsen	48.460	11,8%	85.379	86	5	22.093	107.563	17,4%
11. Kalkulatorische Wagnisse	5.970	1,5%	4.204	18	1	2.185	6.409	1,0%
12. Steuern vom Ertrag	14.613	3,6%	369	0	0	0	369	0,1%
13. Sonstige Steuern	1.021	0,2%	4.413	31	2	995	5.440	0,9%
14. Leistungsverrechnung	-11.075	-2,7%	-4.828	-34	-2	-1.089	-5.953	-1,0%
<b>Kosten insgesamt</b>	<b>485.233</b>		<b>580.052</b>	<b>2.301</b>	<b>114</b>	<b>158.043</b>	<b>740.509</b>	

Leistungen (in T€)	Trinkwasser	%	Schmutzwasser	Fäkalwasser	Fäkal-schlamm	Niederschlagswasser priv. Grundstk.	Summe Abwasser	%
15. Erträge aus Umlandgeschäft	3.759	-0,9%	30.324	153	9	968	31.454	-5,1%
16. Erträge aus Standrohrmieten/Ableitung Grundwasser	1.320	-0,3%	391	0	0	832	1.223	-0,2%
17. Aktivierte Eigenleistungen	26.908	-6,6%	25.183	100	5	6.862	32.149	-5,2%
18. Sonstige Umsatzerlöse	7.386	-1,8%	1.473	3	0	469	1.946	-0,3%
19. Sonstige Erträge	728	-0,2%	1.585	6	0	432	2.023	-0,3%
20. Zinserträge	221	-0,1%	56	0	0	14	70	0,0%
<b>Leistungen insgesamt</b>	<b>40.323</b>		<b>59.011</b>	<b>263</b>	<b>14</b>	<b>9.577</b>	<b>68.866</b>	
<b>Kosten minus Leistungen</b>	<b>444.910</b>		<b>521.040</b>	<b>2.038</b>	<b>100</b>	<b>148.466</b>	<b>671.644</b>	
Unterdeckung aus Haus-/Grundstücksanschlüssen	4.770	1,2%	3.252	0	0	0	3.252	0,5%
Überdeckung aus Photovoltaikanlagen und Windrädern	0	0,0%	-56	0	0	-13	-69	0,0%
Unter- / Überdeckung aus Nachkalkulationen der Vorjahre	-40.497	-9,9%	-50.896	-126	-15	-6.508	-57.545	-9,3%
<b>durch die Gebühr zu deckenden Kosten</b>	<b>409.184</b>	<b>100,0%</b>	<b>473.341</b>	<b>1.911</b>	<b>85</b>	<b>141.945</b>	<b>617.282</b>	<b>100,0%</b>
davon über die Grundgebühr gedeckt	38.659	9,4%	32.589	0	0	0	32.589	5,3%
davon über die Mengengebühr zu decken	370.525	90,6%	440.752	1.911	85	141.945	584.693	94,7%
Ergebnisverzicht Land Berlin	-7.500							
Ergebnisverzicht Land Berlin   Effekt Gewerbeertragsteuer	-1.256							
● <b>geplanter Wasserverkauf in Tm<sup>3</sup></b>	<b>213.582</b>							
● <b>geplante Abwassermenge Tm<sup>3</sup></b>			<b>204.563</b>	<b>934</b>	<b>7,50</b>			
● <b>Regenwasserfläche für private Grundstücke in Tm<sup>2</sup></b>						<b>78.479</b>		
<b>Arbeitspreis/Entgelt in €/m<sup>3</sup></b>	<b>1,694</b>		<b>2,155</b>	<b>2,045</b>	<b>11,362</b>			
<b>Gebühr in €/m<sup>2</sup></b>							<b>1,809</b>	

## 6. Glossar

AbwAG	Abwasserabgabengesetz
BerlBG	Berliner Betriebe-Gesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BWG	Berliner Wassergesetz
BbgWG	Brandenburger Wassergesetz
GA Mittel	Gemeinschaftsaufgabe (GA) zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur
OE	Organisationseinheit (= Abteilung)
SAP	Software SAP AG, Walldorf
WBZW	Wiederbeschaffungszeitwert
WasBTarV	Wassergebühren- und -Tarifverordnung

Berliner Wasserbetriebe  
Neue Jüdenstraße 1  
10179 Berlin

Postanschrift: 10864 Berlin

Service-Telefon: 0800.2927587  
Telefax: 030.86442810

[service@bwb.de](mailto:service@bwb.de)  
[www.bwb.de](http://www.bwb.de)

*Ohne uns läuft nix.*

